

99083001117000

Ehenamen bestimmen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/178-99083001117000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001117000
Leistungsbezeichnung I	Ehenamen bestimmen
Leistungsbezeichnung II	Ehenamen bestimmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

- § 1355 Ehe name
- § 1355a Begleitname
- § 1355b Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
- § 1616 Geburtsname des Kindes bei Eltern mit Ehenamen
- § 1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
- § 1617c Name bei Namensänderung der Eltern

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG):

- §10 Name

Personenstandsgesetz (PStG):

- §41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO):

- §5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Teaser

Als Ehepaar können Sie

Volltext

Als Ehepaar können Sie

- Ihre bisherigen Namen beibehalten oder
 - einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen.
- Gegenüber dem Standesamt können die Ehegatten zum Ehenamen bestimmen: den Geburtsnamen eines Ehegatten den zur Geburt der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder einen aus Ihren beiden Namen gebildeten Doppelnamen. In diesem Fall werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, Sie bestimmen, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden. Besteht der Namen, der allein oder als einer der Namen eines

Modul

Sachverhalt

Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich: im Fall, dass der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Familienname eines Ehegatten, können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden. Im Falle bestehender Doppel- und Mehrfachnamen sowie bei Ehenamen mit Begleitnamen, kann nur einer der Namen, aus denen der jeweilige Name besteht, für die Neubildung des Ehedoppelnamens herangezogen werden.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei Namensänderung nach der Eheschließung: Eheurkunde

Hinweis: Weitere Unterlagen können notwendig sein.

Voraussetzungen

Sie sind verheiratet.

Einen Ehenamen können Sie auch nach der Eheschließung festlegen.

Es gibt dafür keine Frist.

Möglich ist auch, den Namen aus einer früheren Ehe, gegebenenfalls einschließlich eines Begleitnamens, zum Ehenamen zu bestimmen.

Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern. Häufig führen die Eltern unterschiedliche Namen. Welche Namensbestimmungen möglich sind, entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu "Namen des Kindes nach der Geburt dem Standesamt melden".

Tipp: Bei der Bestimmung der Namensführung gibt es viele Möglichkeiten. In manchen Fällen sind außerdem Besonderheiten zu beachten, etwa

- bei der Namensführung von ausländischen Ehepaaren oder,
- wenn vor der Eheschließung gemeinsame Kinder geboren wurden.

Es ist auch möglich, eine geschlechtsangepasste Form

Modul	Sachverhalt
	<p>des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen zu bestimmen.</p> <p>Lassen Sie sich gerade in diesen Fällen beim Standesamt beraten.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • für die Beglaubigung von namensrechtlichen Erklärungen: EUR 40,00 • bisherigen Namen beibehalten: kostenlos
Verfahrensablauf	<p>Bei der Eheschließung erklären Sie beim Standesamt, welchen Namen Sie und Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin künftig führen wollen.</p> <p>Die Änderung des Ehenamens nach der Eheschließung müssen Sie beim zuständigen Standesamt schriftlich erklären. Sie müssen diese Erklärung bei einem Notariat oder bei einem Standesamt beglaubigen oder beurkunden lassen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt, bei dem die Eheschließung beurkundet ist.</p> <p>Ausländische Eheschließende fallen unter das Namensrecht ihres Heimatstaates. Wenn (mindestens) einer der künftigen Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, besteht ein Wahlrecht. Sie dürfen dann wählen zwischen dem Recht des Staates, dem die oder der ausländische Eheschließende angehört, und dem deutschen Recht.</p>
Bearbeitungsdauer	in der Regel sofort
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>Auf die Informationsbroschüre des Bundesministeriums der Justiz zum Namensrecht wird hingewiesen.</p>
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
